

schiedenen Landestheilen, die bisherigen Holzrepartitionen, die noch vorhandenen, mit der Zeit jedoch geschmälernten Gelegenheiten, Hölzer aus dem Auslande zu beziehen und die Anwendung der Holzsurrogate. Insbesondere mußte hierbei das Gebirge und Boigtland die Aufmerksamkeit der Regierung in Anspruch nehmen und in Frage gestellt werden, ob es fernerhin thunlich sein möchte, die im Jahre 1831 normirten Holzabgaben an die Hammerwerke unverändert fortbestehen zu lassen. Um zu einem möglichst sichern Resultate zu gelangen, wurden zunächst die wichtigsten Amtswaldungen, nämlich die Schwarzenberger, Eibenstocker und Boigtsberger, einer besondern Revision unterworfen, und demnächst setzte das Finanzministerium, in Gemeinschaft mit dem Ministerio des Innern, eine besondere aus geeigneten Beamten gebildete Commission nieder, um die im Jahre 1831 ebenfalls commissarisch festgestellten Holzrepartitionen zu prüfen, die sonst dabei einschlagenden Verhältnisse zu erörtern und über das zu beobachtende fernere Verfahren Vorschläge zu eröffnen. Die gedachte Commission hat die ihr gestellte Aufgabe vollständig gelöst, sie hat sich einstimmig für eine angemessene Erhöhung der Holzpreise, zugleich um Ungleichheiten und Beschwerden derjenigen zu vermeiden, welche gar nicht oder nicht mit dem vollen Bedarf befriedigt werden können und im Hinblick auf die aus Erfahrung geschöpfte Ansicht, daß dadurch Holzersparnisse wesentlich befördert werden dürften, erklärt, ist aber auch, nach bewirkter specieller Repartition der nachhaltig alljährlich zu verschlagenden Hölzer, zu der Ueberzeugung gelangt, daß von den den Hammerwerken im Jahre 1831 zugetheilten Scheitholzquantis nothwendiger Weise ein Abzug von 26 Procent gemacht werden müsse und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil die damals in Aufrechnung gebrachten Holzankäufe im Auslande jetzt nicht mehr in dem vorausgesetzten Umfange und nur gegen bedeutend erhöhte Preise zu realisiren sind. In Folge dieses commissarischen Gutachtens ist zu der bereits im Jahre 1831 vorbehaltenen veränderten Holzvertheilung und der ebengedachten unvermeidlichen Holzverminderung verschritten worden.

Gleichzeitig wurde aber auch bei Gelegenheit der ohnehin erforderlichen Taxregulirung nach dem 14 Thalerfuße eine allgemeine Preiserhöhung der Hölzer ausgesprochen, welche einschließlic der Agiodifferenz in den verschiedenen Revieren sich auch verschieden gebildet hat, die jedoch in der Regel nicht mehr als 12 bis 16 Gr. pro Klafter kelliges weiches Scheitholz beträgt und auch analoge Anwendung auf die Nußhölzer gefunden hat, während Stöckhölzer und Reißig entweder keiner oder nur einer mäßigen Erhöhung unterworfen und hiermit zugleich die Bedürfnisse der ärmern Classe berücksichtigt worden sind.

Der Regierung konnte jedoch nicht entgehen, daß die Herabsetzung der bisher verabreichten Holzquanta an die Hammerwerke beim Betrieb derselben manche veränderte Einrichtungen erheischen und vielleicht mit pecuniären Opfern verbunden sein würde und besorgte für selbige sehr erhebliche Störungen, wenn mit der Verminderung der Holzquanta gleichzeitig auch die Preiserhöhung in Anwendung gebracht würde. Es schien daher angemessen, den Uebergang zu der veränderten Einrichtung durch zeitweisen Erlaß des erhöhten Taxbetrags zu erleichtern und es ist dem zu Folge angeordnet worden, daß bei den an die Hammerwerke zu verabfolgenden Hölzern, die erhöhte Taxe erst nach Verlauf eines dreijährigen Zeitraums, mithin vom Forstjahre 1842 in Anwendung kommen soll, wodurch den Hammerwerken im Laufe der gedachten 3 Jahre eine Summe von 32,865 Thlr. 21 Gr. — zu Gute gehen wird; ungerechnet des Erlasses von 25 p. C. am Taxwerthe der den Hammer-

werken zu überlassenden schwächern Holzsorten, welcher denselben, in Folge ausgesprochener ständischer Wünsche, schon seit der Finanzperiode 1834 zugestanden worden ist.

Da übrigens die beiden Hammerwerke Schmalzgrube und Mittelschmiedeberg ihre Hölzer aus Wolfensteiner Amtswaldungen beziehen, die Taxe dort aber in den verschiedenen Revieren um resp. 6 und 12 Gr. — pro Klafter höher steht, als in Schwarzenberger u. Waldung, so ist im Hinblick auf zeitliche Vorgänge die Anordnung getroffen worden, daß selbige während der obgedachten 3 Jahre nicht nur die geringern ältern Preise in den ebengedachten Waldungen zahlen, sondern daß ihnen auch noch fernere 3 Jahre hindurch der Vortheil zu Theil werden soll, nicht die höhern Wolfensteiner, sondern die billigeren Schwarzenberger Preise zu zahlen, wodurch für die Staatskasse ein abermaliges Opfer von ungefähr 6000 Thlr. — entsteht.

Diese hier gedachten, jedoch durch die Verhältnisse wohl gerechtfertigten Erlasse haben die nothwendige Folge gehabt, daß die Forstnutzungen nicht mit derjenigen erhöhten Summe in Ansatz gebracht werden konnten, welche sich bei einer vollständigen Anwendung der erhöhten Taxe herausgestellt haben würde. Es hat aber auch noch ein anderer Umstand darauf eingewirkt, die Nettoerträge etwas herabzustellen.

Es ist nämlich in Erinnerung der Erklärung, welche Seiten des Finanzministers in der Sitzung der zweiten Kammer vom 2. Mai 1837 (Landtagsacten III. Abth. Bd. 2, S. 19) abgegeben worden ist, in nähere Erwägung gezogen worden, in welcher Maße die Verbesserung der Stellung des Forstpersonals und insbesondere der Revierförster, nachdem bereits damals 1800 Thlr. — — zu Erhöhung der Gehalte von 36 Unterförstern bis auf jährlich 240 Thlr. — — ausgesetzt worden, zu bewirken sein möchte. Man ist dabei zu der Ueberzeugung gelangt, daß es nicht rathsam sei, eine Erhöhung der wirklichen Gehalte eintreten zu lassen, indem dadurch zugleich eine Steigerung der gegen sonst, nach dem Erscheinen des Staatsdienergesetzes, ohnehin erhöhten Pensionsansprüche für diese Dienerklasse, deren Witwen und Kinder herbeigeführt werden würde und hat es vielmehr für angemessen erkannt, die beabsichtigte Verbesserung in den zu Bestreitung des Dienstaufwandes bestimmten Nebenbezügen und zwar in der Maße eintreten zu lassen: daß bei allen denjenigen Beamten, welche zur Pferdehaltung verpflichtet sind, statt des theils in natura gewährten, theils baar vergüteten, jedoch unzulänglichen Hafer- und Heudeputates, ein Aequivalent von Ein Hundert und Zwanzig Thalern — — im 14 Thalerfuße für jedes Pferd gewährt und das Wohnungsgeld der Revierförster, in soweit sie keine Dienstwohnung haben, von 30 Thlr. — — auf 50 Thlr. — —, der Unterförster aber von 20 auf 30 Thlr. — — erhöht werde.

Diese Einrichtung, welche einen Mehraufwand von ungefähr 8,000 Thlr. — — jährlich veranlassen wird, tritt, in Voraussehung ständischen Einverständnisses, mit dem 1. Januar künftigen Jahres in Wirksamkeit und ist bei Berechnung der Nettoerträge aus den Forsten bereits berücksichtigt worden.

Der Bericht sagt noch:

Wie vorstehender Etat ergibt, sind sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben höher veranschlagt worden, als früher für die Periode 1837—1839, und zwar die Einnahmen wegen des hinzugeschlagenen Agio und der eingetretenen Erhöhung der Holztaxen.

Wie die Vorlagen der Staatsregierung zum Budget, Landt. Act. I. Abth. I. Bd. S. 162 flz., näher nachweisen,